

ANHANG I.

CHANG

I. Statuten der Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien.

Zweck und Umfang des Unternehmens, Capitalsfond und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist der Fortbetrieb einer Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien in einem dem Bedürfnisse der hiesigen Industrie und des Handels entsprechenden Umfange, um unter jenen Normen, welche das Gesetz vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, für öffentliche Wäg- und Messanstalten vorschreibt, das wahre und rechtmässige Handelsgewicht der Seide und Wolle zu ermitteln und hierüber Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

Auch ist die Gesellschaft berechtigt, den Feinheitsgrad der Seide und Wolle, deren Filirung, Drehung, Elasticität und Stärke, sowie das Calo (Decreusage) zu prüfen und hierüber ebenfalls solche Bescheinigungen auszustellen.

§ 2. Die Gesellschaft ist eine Actiengesellschaft, hat ihren Sitz in Wien und ihre Firma lautet:

„Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien“.

§ 3. Das Gesellschaftscapital bestand ursprünglich aus fl. 31.500 österr. Währ., zertheilt in 300 Stück Actien à fl. 105.

Dasselbe stammte von jenen Einlagen im Gesamtbetrage von fl. 30.000 Conventionsmünze, welche die Gründer der „Seiden- und Wollrocknungsanstalt“ laut Gesellschaftsvertrages vom 4. Juni 1853 voll eingezahlt haben und worüber denselben seinerzeit auf den Betrag von fl. 100 Conventionsmünze lautende Anthelscheine ausgefolgt worden waren.

Dieses Gesellschaftscapital per fl. 31.500 wurde in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 15. April 1872 durch Rück-

zahlung von je fl. 40 per Actie auf den Betrag von fl. 19.500 und in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Februar 1887 durch weitere Rückzahlung von je fl. 40 per Actie auf den Betrag von fl. 7500, zertheilt in 300 Stück Actien à fl. 25, reducirt.

§ 4. Alle Actien sind nach Vorschrift des Handelsgesetzes in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragen und werden bei vorkommenden Besitzveränderungen gegen Nachweisung derselben auf die neuen Inhaber umschrieben.

§ 5. In Verlust gerathene Actien sind in gesetzlichem Wege zu amortisiren und für dieselben gegen Beibringung des Amortisationsbescheides neue Actien auszufolgen.

§ 6. Im Falle einer von der Gesellschaft beschlossenen Ausdehnung der Unternehmung soll den bestehenden Actionären das Vorrecht zur Erwerbung der durch die Vermehrung des Fonds bedingten Ausgabe neuer Actien zustehen und nur in dem Falle, wenn die bestehenden Actionäre die neuen Actien nicht oder nicht ganz übernehmen sollten, ist die entgeltliche Ueberlassung derselben an andere Personen zulässig.

§ 7. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft besorgt sämmtliche die Unternehmung betreffenden Geschäfte:

- a) durch eine Generalversammlung,
- b) durch einen Verwaltungsrath,
- c) durch einen technischen Leiter als Beamten mit den ihm unterstehenden Unterbeamten und Arbeitern.

Von der Generalversammlung.

§ 9. Alle stimmberechtigten, dispositionsfähigen Actionäre, welche in den Büchern der Gesellschaft als solche eingetragen sind, sind berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen.

§ 10. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung ist jeder Actionär, welcher sich im Besitze von fünf Actien befindet.

Der Besitz von fünf Actien berechtigt zur Abgabe einer Stimme, doch kann kein Actionär mehr als fünf Stimmen für seine Person abgeben.

§ 11. Die Vertretung bei der Generalversammlung durch Bevollmächtigte ist zulässig, jedoch muss der Bevollmächtigte selbst stimmfähiger Actionär sein.

§ 12. Uebertragungen von Actien, welche vor der Ausschreibung der Generalversammlung nicht im Actienbuche der Gesellschaft eingetragen sind, gewähren dem neuen Inhaber in der ausgeschriebenen Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 13. Jährlich wird im Monate Februar oder März eine ordentliche Generalversammlung abgehalten; eine ausserordentliche Generalversammlung ist dann einzuberufen, wenn es sich um wichtige und dringende Fragen handelt, die der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind und ohne Nachtheil bis zur Jahresversammlung nicht aufgeschoben werden können, oder wenn 20 stimmberechtigte Actionäre in einer von ihnen gefertigten Eingabe an den Verwaltungsrath unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

Die Einberufung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstage zu erfolgen und geschieht durch schriftliche, die Gegenstände der Verhandlung enthaltende Einladungen des Verwaltungsrathes an die in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Actionäre und durch Verlautbarung in öffentlichen Blättern.

§ 14. Die Einschaltung der in vorstehendem Absatze gedachten, sowie anderer von der Gesellschaft zu erlassenden Verlautbarungen hat mindestens in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu geschehen.

§ 15. Der Entscheidung der Generalversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes nach den in den §§ 21—25 enthaltenen Anordnungen;
- b) die Ausdehnung der Unternehmung und Bestimmung des dazu nöthigen Fondes;
- c) die Genehmigung der Bilanz, die Bestimmung der jährlichen Dividende und derjenigen Summe, welche aus dem Reinertrage für den Reservefond zurückbehalten werden soll;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) Aenderungen an den Bestimmungen dieser Statuten;
- f) die Wahl des Revisionsausschusses.

§ 16. Zur Giltigkeit der Beschlüsse über die in vorstehendem Absatze sub *d* erwähnte Auflösung der Gesellschaft und die sub *e* erwähnte Abänderung der Statuten ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertheilen der bei der Generalversammlung repräsentirten Stimmen und zur Ausführung der sub *e* erwähnten Statutenänderung überdies die Genehmigung der hohen Staatsverwaltung erforderlich.

§ 17. Alle übrigen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

§ 18. In der Generalversammlung führt der Präses des Verwaltungsrathes den Vorsitz und in dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlasst die Abstimmung durch Aufhebung der Hände, im Falle eines Zweifels durch Anwendung der Gegenprobe oder durch Namensaufruf.

Die Wahl des Verwaltungsrathes und des Revisionsausschusses erfolgt mittelst Stimmzettel.

§ 19. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der Einberufungskundmachung nicht angekündigt worden ist, können in der Generalversammlung Beschlüsse nicht gefasst werden, mit Ausnahme des Beschlusses über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Doch steht jedem stimmberechtigten Actionär das Recht zu, Anträge zu stellen. Ein solcher Antrag ist nur dann, wenn er von mindestens fünf stimmberechtigten Actionären unterstützt wird, in Verhandlung und Berathung zu nehmen. Will ein stimmberechtigter Actionär einen Gegenstand zur Verhandlung und Beschlussfassung bei der Generalversammlung bringen, so hat er denselben längstens bis 15. Jänner dem Verwaltungsrathe schriftlich und klar formulirt mitzutheilen, und wird der Antrag von fünf stimmberechtigten, auf der Zuschrift mitgefertigten Actionären unterstützt, so ist derselbe in die Einberufungskundmachung unter die Gegenstände der Verhandlung aufzunehmen.

§ 20. Ueber die Verhandlungen und gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem

Vorsitzenden und dem bei dieser Generalversammlung gewählten Revisionsausschusse nach befundener Richtigkeit desselben zu unterfertigen und dadurch für alle Actionäre verbindlich ist.

Vom Verwaltungsrathe.

§ 21. Der Verwaltungsrath besteht aus drei stimmberechtigten Actionären und bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzes.

Die Mitglieder desselben verwenden ihre Mühe in Besorgung der ihnen in dieser Eigenschaft übertragenen Geschäfte unentgeltlich.

§ 22. Die Wahl des Verwaltungsrathes geschieht in der Generalversammlung und ist für jedes der Mitglieder die absolute Mehrheit der in der Generalversammlung repräsentirten Stimmen erforderlich. Sollte sich bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so hat die zweite Wahl als engere zwischen jenen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich hatten, platzzugreifen.

Zwischen mehreren gleiche Stimmen zählenden Candidaten zur engeren Wahl entscheidet das Los.

Die neugewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten nach geschlossener Generalversammlung in Thätigkeit.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 24. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 25. Für den Fall der Verhinderung eines oder des anderen der Mitglieder des Verwaltungsrathes wählt die Generalversammlung für jedes derselben einen Ersatzmann in derselben Art und Weise und unter denselben Bestimmungen, wie dies in den §§ 21—24 für die Mitglieder des Verwaltungsrathes festgesetzt ist.

§ 26. Der Verwaltungsrath berathet und beschliesst über die gesellschaftlichen Angelegenheiten in Sitzungen, welchen stets alle Mitglieder oder in Verhinderung eines oder des anderen deren Ersatzmänner beizuwohnen haben.

§ 27. Der Verwaltungsrath wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, in dessen Verhinderung das älteste Mitglied den Vorsitz übernimmt.

§ 28. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§ 29. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Art. 227 des allg. Handelsgesetzbuches.

§ 30. Dem Verwaltungsrathe steht die Leitung des Geschäftes zu und derselbe entscheidet in allen nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

§ 31. Der Verwaltungsrath hat den Tarif der Preise für die Manipulation festzusetzen, zeitgemäss dessen Regulirung vorzunehmen und denselben der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Wirksamkeit und Berechtigung des Verwaltungsrathes wird ausschliesslich auf den im § 1 angeführten Gesellschaftszweck beschränkt und somit jede andere diesem Zwecke fremde Geschäftsbahrung ausgeschlossen.

§ 32. Der Verwaltungsrath bestellt zur technischen Leitung des Unternehmens einen Director und das sonst erforderliche, ihm untergeordnete Personale und bestimmt deren Bezüge sowie sonstige Emolumente. Er bestimmt die Zahl und den Lohn der Arbeiter, und ebenso steht auch dem Verwaltungsrathe die Entlassung der Angestellten zu.

§ 33. Die Wahl des Directors und des Buchhalters ist der Gewerbebehörde zur Genehmigung vorzulegen und sind diese beiden Beamten bei dem k. k. Handelsgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheinigung und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.

§ 34. Der Verwaltungsrath setzt die Instructionen für die Gebahrung und Manipulation fest und hat die genaue Beobachtung derselben, sowie die pünktliche Erfüllung der in dem Gesetze vom 19. Juni 1866 bezüglich der öffentlichen Wäg- und Messanstalten enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

§ 35. Die Firma der Gesellschaft wird in allen Fällen, wo dieselbe durch den Verwaltungsrath vertreten wird, von zwei Mitgliedern des letzteren unterzeichnet.

§ 36. Die in Gemässheit des § 1 dieser Statuten auszustellenden Bescheinigungen der Anstalt werden von dem Director und in dessen Verhinderung von dem Buchhalter gefertigt.

§ 37. Sowohl die Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihrer Ersatzmänner, als jene des technischen Directors

und Buchhalters sind bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien zu protokolliren.

§ 38. Würde in Folge Beschlusses des Verwaltungsrathes die Stelle des Buchhalters mit jener des Directors vereinigt werden, so haben die vorstehenden bezüglich des Directors und Buchhalters getroffenen Bestimmungen sohin für den Director allein zu gelten.

Von dem Revisionsausschusse.

§ 39. Der Revisionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche bei der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden.

Für den Fall der Verhinderung eines oder des anderen Mitgliedes des Revisionsausschusses werden in derselben Weise zwei Ersatzmänner gewählt

§ 40. Die Functionsdauer des Revisionsausschusses wird auf ein Jahr festgesetzt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§ 41. Dem Revisionsausschusse obliegt die Prüfung der Bilanz und der Rechnungsabschlüsse, sowie der Gebahrung mit dem gesellschaftlichen Vermögen.

Von der Bilanz.

§ 42. Am 31. December jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und wird die Bilanz errichtet.

§ 43. Nebst allen Auslagen der Unternehmung für Miethe, Besoldungen, Löhne, Brennmaterial, Erhaltungskosten, Steuern, Assurances hat alljährlich in der Bilanz vor der Bestimmung des Reinertrages die Ausscheidung von 10% als Abnützung von dem inventarischen Werthe der Maschinen und Utensilien zu geschehen.

§ 44. Die Bilanz ist im Laufe des Monates Jänner dem bei der letzten Generalversammlung gewählten Revisionsausschusse zur Prüfung zu übergeben. Ueber den Befund des Inventars, der Bücher und der Bilanz hat der Revisionsausschuss ein Protokoll aufzunehmen, welches der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 45. Die Bilanz ist jedem stimmberechtigten Actionär gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung in Abschrift mitzutheilen.

§ 46. Der als Dividende von der Generalversammlung bestimmte Theil des Reinertrages wird gegen Abstempelung auf den Actien erhoben.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 47. Bei Auflösung der Gesellschaft besorgt der Verwaltungsrath den Stralzio des Geschäftes.

Ueber die Art der Realisirung des gesellschaftlichen Vermögens bestimmt die Generalversammlung.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§ 48. Die der Staatsverwaltung zustehende Aufsicht über die statuten- und gesetzmässige Gebahrung der Gesellschaft wird nach Massgabe der Gesetze durch einen landesfürstlichen Commissär geübt, unbeschadet des nach dem Gesetze vom 19. Juni 1866 der Gewerbebehörde und der Gemeinde zustehenden Ueberwachungsrechtes.

Formular 1 zu § 3 der Statuten der Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien.

Einlage

Actienbuch

Fol.

Hauptbuch

Fol.

Actie

Nr.

Ueber Einhundertfünf Gulden österr. Währ., mittelst welcher die Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien

oder Rechtsnachfolger alle Rechte zusichert, welche den Actionären der Gesellschaft nach ihren behördlich genehmigten Statuten zustehen oder zustehen werden.

Wien, am

Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien.

N. N.

Verwaltungsrath.

N. N.

Verwaltungsrath.

